

Stadt Ravensburg

Satzung der Stadt Ravensburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Grüne Weststadt Ravensburg" vom

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 142 und § 143 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In Bereichen der Weststadt von Ravensburg werden Sanierungsmaßnahmen nach Baugesetzbuch durchgeführt. Das in § 2 näher beschriebene und räumlich abgegrenzte Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet „Grüne Weststadt Ravensburg“ förmlich festgelegt.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 28.09.2021, der als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird nach dem vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Insoweit finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rechtshinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
3. nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.